

---

## S 16 KR 1747/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 1747/21
Datum	13.03.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 651/23 B KH
Datum	30.09.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 13.03.2023 geÄndert. Der Streitwert fÄ¼r das erstinstanzliche Verfahren wird auf 1.925,04Ä € festgesetzt.**

#### GrÄ¼nde:

I.

Ä

Die KlÄgerin wendet sich gegen die Streitwertfestsetzung des Sozialgerichts (SG) fÄ¼r das in der Hauptsache einvernehmlich erledigte Klage- und Widerklageverfahren.

Ä

In dem nach [Ä§Ä 108 SGBÄ V](#) zugelassenen Krankenhaus der KlÄgerin wurde im Zeitraum vom 10.05.2019 bis zum 17.05.2019 eine bei der beklagten Krankenkasse Versicherte stationÄr behandelt. FÄ¼r diese Behandlung forderte die KlÄgerin

---

von der Beklagten eine Vergütung i.H.v. 2.810,48 € . Die Beklagte zahlte für die Behandlung nur einen Betrag i.H.v. 1.907,33 €, weil sie der Meinung war, die Klägerin habe nicht ordnungsgemäß abgerechnet. Die Klägerin hat am 05.11.2021 Klage beim SG Detmold erhoben und die Zahlung der ausstehenden Vergütung i.H.v. 903,15 € geltend gemacht. Widerklagend hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 16.12.2021 (Eingang beim SG am 23.12.2021) die Zahlung eines Betrages i.H.v. 1.021,89 € verlangt, weil sie auf der Basis eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) der Auffassung gewesen ist, die stationäre Behandlung sei in der Zeit vom 11.05.2019 bis zum 17.05.2019 nicht notwendig gewesen. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens haben die Beteiligten zur Erledigung des Klage- und Widerklageverfahrens einen Vergleich geschlossen.

Ä

Mit Beschluss vom 13.03.2023 hat das SG den Streitwert für die Zeit vom 08.11.2021 bis zum 16.12.2021 auf 903,15 € und für die Zeit vom 17.12.2021 auf 1.925,04 € festgesetzt. Die mit der Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche seien für die Zeit ab Erhebung der Widerklage nach [§ 45 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) zusammenzurechnen; [§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG](#) sei nicht anwendbar (Hinweis auf Beschluss des Senats vom 03.07.2008 [L 16 B 31/08 KR](#), Rn. 11, juris).

Ä

Hiergegen hat die Klägerin am 23.03.2023 Beschwerde eingelegt. Der Streitwert sei auf 903,15 € festzusetzen, da Klage und Widerklage denselben Gegenstand betreffen.

Ä

Die Beklagte ist der Auffassung, der Streitwert sei auf 1.021,89 € festzusetzen, da [§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG](#) anwendbar sei.

Ä

Mit Beschluss vom 16.06.2023 hat das SG der Beschwerde nicht abgeholfen. Die Streitgegenstände der Klage und Widerklage seien nicht identisch. Die Klägerin habe mit der Klage ein „Mehr“ an Vergütung begehrt, als sie erhalten habe. Mit der Widerklage habe die Beklagte ein „Weniger“ der bereits gezahlten Vergütung geltend gemacht.

Ä

II.

Ä

---

Über die Beschwerde der Klägerin gegen die Streitwertfestsetzung des SG entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen und -richtern, nachdem der Berichtersteller das Verfahren nach [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 6 Satz 2 GKG](#) wegen grundsätzlicher Bedeutung dem Senat übertragen hat. Ehrenamtliche Richter wirken nach [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [§ 66 Abs. 6 Satz 3 GKG](#) nicht mit.

Ä

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Höhe des mit Beschluss des SG vom 13.03.2023 festgesetzten Streitwerts ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Das SG ist mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht davon ausgegangen, dass die Streitwerte von Klage und Widerklage für das erstinstanzliche Verfahren zusammenzurechnen sind, so dass der Streitwert insgesamt 1.925,04 € beträgt (hierzu unter 1). Der Beschluss ist jedoch insofern zu ändern, als das SG unzutreffend aber einer früheren Rechtsprechung des Senats folgend eine zeitliche Staffelung der Festsetzung des Streitwerts vorgenommen hat. Diese Rechtsprechung gibt der Senat auf. Der Streitwert nach dem GKG ist nicht nach Verfahrensabschnitten gestaffelt festzusetzen (hierzu unter 2).

Ä

1. Gemäß [§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 63 Abs. 2](#), [§ 52 Abs. 1](#) und [§ 47 Abs. 1 GKG](#) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Die Bedeutung entspricht in der Regel dem wirtschaftlichen Interesse an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen. Betrifft der Antrag eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend ([§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG](#)). Nach [§ 45 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) werden in einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, zusammengerechnet. Betreffen diese Ansprüche denselben Gegenstand, ist nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend (Satz 3).

Ä

Entgegen der Auffassung der Beteiligten sind die Werte von Klage und Widerklage gemäß [§ 45 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) zusammenzurechnen, denn Klage und Widerklage betrafen nicht denselben Gegenstand im Sinne von [§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG](#). Die Voraussetzungen von [§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG](#) liegen nicht vor.

Ä

Für die Frage, ob Klage und Widerklage denselben Gegenstand in diesem Sinne betreffen, kommt es nicht auf den zivilprozessualen Streitgegenstandsbegriff an. Der kostenrechtliche Gegenstandsbegriff der Vorschrift erfordert vielmehr eine wirtschaftliche Betrachtung. Eine Zusammenrechnung hat grundsätzlich nur dort

---

zu erfolgen, wo durch das Nebeneinander von Klage und Widerklage eine wirtschaftliche WerthÄufung entsteht, beide also nicht das wirtschaftlich identische Interesse betreffen. Hiervon ist nach dem von der Rechtsprechung entwickelten âIdentitÄtsgrundsatzâ auszugehen, wenn die AnsprÄche aus Klage und Widerklage nicht in der Weise nebeneinanderstehen kÄnnen, dass das Gericht unter UmstÄnden beiden stattgeben kÄnnte, sondern die Verurteilung nach dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrages nach sich zÄhlt (Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 06.06.2013 â [I ZR 190/11](#) â, Rn.Ä 11, juris; BGH, Beschluss vom 06.10.2004 â [IV ZR 287/03](#) â, Rn.Ä 8 f. m.w.N., juris; Landessozialgericht (LSG) NRW, Urteil vom 06.12.2016 â [L 1 KR 358/15](#) â, Rn.Ä 101, juris).

Ä

Jedoch greift der IdentitÄtsgrundsatz dann nicht ein, so dass [ÄSÄ 45 Abs.Ä 1 SatzÄ 3 GKG](#) nicht anzuwenden ist, wenn mit der Klage und Widerklage TeilansprÄche aus demselben RechtsverÄltnis hergeleitet werden (DÄrnderfer in Binz/DÄrnderfer/Zimmermann, GKG, 5. Aufl. 2021, ÄSÄ 45 Rn.Ä 5), die sich rechtlich zwar wechselseitig ausschlieÄen, wirtschaftlich aber nicht Äberschneiden, sondern unterschiedliche VermÄgenspositionen betreffen. Dementsprechend findet eine Werteaddition nach Maßgabe von [ÄSÄ 45 Abs.Ä 1 SatzÄ 1 GKG](#) auch in FÄllen statt, in denen der KlÄger aus einem streitigen RechtsverÄltnis einen Äber geleistete Zahlungen hinausgehenden Rest- oder Mehrbetrag beansprucht, wÄhrend der Beklagte widerklagend einen Teil der geleisteten Zahlungen als nicht geschuldet zurÄckverlangt. In solchen FÄllen bildet die aus dem RechtsverÄltnis geschuldete GesamtvergÄtung den Gegenstand des Streits der Parteien (BGH, Beschluss vom 11.03.2014 â [VIII ZR 261/12](#) â, Rn.Ä 5 m.w.N., juris; Oberlandesgericht (OLG) DÄsseldorf, Beschluss vom 11.11.2008 â [I-10 W 114/08](#) â, Rn.Ä 2 m.w.N., juris). Es geht wirtschaftlich um die Summe von Klage- und Widerklageforderung (OLG Braunschweig, Beschluss vom 07.07.2021 â [3Ä W 30/21](#) â, Rn. 20 m.w.N., juris).

Ä

So verhÄlt es sich hier. In einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung haben die Beteiligten Äber KrankenhausvergÄtung i.H.v. 1.925,04Ä â fÄr die stationÄre Behandlung der Versicherten im Zeitraum vom 10.05.2019 bis zum 17.05.2019 und damit Äber die Summe der mit Klage und Widerklage verlangten BetrÄge gestritten. Damit ist diese Situation wirtschaftlich mit derjenigen vergleichbar, in der die Beklagte von vornherein nur die nach ihrer Auffassung unstreitige VergÄtung i.H.v. 885,44Ä â gezahlt und die KlÄgerin sodann mit einer Klage die Zahlung der ausstehenden VergÄtung i.H.v. 1.925,04Ä â geltend gemacht hÄtte.

Ä

2. Entgegen der Auffassung des SG ist der Streitwert fÄr das erstinstanzliche Verfahren nicht zeitlich gestaffelt festzusetzen. Soweit der Senat in frÄheren

---

Entscheidungen eine andere Auffassung vertreten hat (Beschl. 1/4sse vom 20.05.2008 [L 16 B 87/07 KR](#), Rn. 14 ff., juris, und vom 03.07.2008 [L 16 B 31/08 KR](#), Rn. 13, juris), h.ält er hieran nicht l.änger fest und gibt diese auf.

Ä

Der Senat ist befugt, den angefochtenen Beschluss in Bezug auf diesen Gesichtspunkt zu pr.Äfen und insofern abzu.Ändern. In Bezug auf den Pr.Äfungsumfang ist er nicht an den Vortrag der Beschwerde gebunden. Vielmehr entspricht der Pr.Äfungsumfang des Beschwerdegerichts im Verfahren .Äber die Streitwertbeschwerde dem des Ausgangsgerichts (Laube in BeckOK KostR, [46. Ed. 01.07.2024, GKG .Ä.Ä 68](#) Rn. 151, beck-online). Das Verbot der reformatio in peius gilt nicht (Laube a.a.O. Rn. 161, beck-online).

Ä

f.Är die Festsetzung der Gerichtskosten in sozialgerichtlichen Verfahren nach [.Ä.Ä 197a SGG](#) ist nur der Streitwert zum Zeitpunkt der Entstehung von Gerichtskosten, d.h. zum Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet ([.Ä.Ä.Ä 40, 52 Abs. 1 GKG](#)). Sp.Ätere .Änderungen der Klageforderung im Verfahren .Ä etwa durch teilweise R.Äcknahme oder Teilanerkennnis .Ä sind f.Är die Bestimmung des f.Är die Gerichtsgeb.Ähren maßgeblichen Streitwerts unerheblich.

Ä

Eine Festsetzung des f.Är Klage und Widerklage nach [.Ä.Ä 45 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) zusammengerechneten Streitwerts erst ab dem Zeitpunkt der Anh.Ängigkeit der Widerklage folgt nicht aus [.Ä.Ä 40 GKG](#), wonach f.Är die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend ist, die den Rechtszug einleitet (so zur Klageerweiterung Schindler in BeckOK KostR, [46. Ed. 01.01.2024, GKG .Ä.Ä 40](#) Rn. 12). Rein verfahrensrechtlich handelt es sich zwar bei Klage und Widerklage um zwei unterschiedliche Streitgegenst.Ände. f.Är das Kostenrecht maßgeblich ist jedoch .Ä dem Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung entsprechend .Ä der Gesamtstreitwert. Dieser bestimmt sich .Ä wie dargestellt .Ä nach [.Ä.Ä 45 Abs. 1 Satz 1 GKG](#); nur dieser Gesamtstreitwert ist dem Kostenansatz zugrunde zu legen (OLG M.Änchen, Beschluss vom 28.01.2022 .Ä [11 W 6/22](#) .Ä, Rn. 9, juris).

Ä

Im Hinblick auf [.Ä.Ä 32 Abs. 1](#) Rechtsanwaltsverg.Ätungsgesetz (RVG), wonach die Festsetzung des (Gerichtskosten-)Streitwerts gem.Ä.Ä [.Ä.Ä 63 GKG](#) auch f.Är die Festsetzung der Geb.Ähren eines Rechtsanwaltes maßgebend ist, wird vertreten, dass im Fall der .Änderung des Streitwerts, insbesondere nach Reduzierung durch Klagebeschr.Änkung, Teilanerkennnis oder Teilvergleich, ein

---

Rechtsschutzinteresse der betroffenen Beteiligten an einer gestaffelten Streitwertfestsetzung bestehe, sofern diese Beteiligten Rechtsanwaltskosten auszugleichen hätten. Anders als bei der Berechnung von Gerichtskosten im erstinstanzlichen sozialgerichtlichen Verfahren nach [§ 197a SGG](#), in dem nach [§ 52 Abs. 1 GKG](#) und Nrn. 7110 und 7111 KV zum GKG lediglich eine einzige Gebührenerhebung als Berechnungsgrundlage heranzuziehen und allenfalls zu reduzieren sei, berechne sich die anwaltliche Vergütung nach der Konzeption des RVG auch in Verfahren vor den Sozialgerichten aus der Addition verschiedener Einzelgebühren, für deren Höhe in den streitwertabhängigen Verfahren des [§ 197a SGG](#) derjenige Streitwert heranzuziehen sei, der im Zeitpunkt seines Anfalls maßgebend sei. Sei der Streitwert in einzelnen Verfahrensabschnitten unterschiedlich hoch, sei dies bereits bei der Streitwertfestsetzung nach dem GKG zu beachten (Beschlüsse des Senats vom 20.05.2008 [L 16 B 87/07 KR](#), Rn. 14 ff., juris, und vom 03.07.2008 [L 16 B 31/08 KR](#), Rn. 13, juris; ebenso LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.03.2007 [L 5 B 373/06 KNK](#), Rn. 7, juris; Bayerisches LSG, Beschluss vom 14.09.2011 [L 2 U 298/11 B](#), Rn. 11, juris, und vom 30.10.2012 [L 5 R 800/12 B](#), Rn. 11, juris; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.03.2013 [L 4 KR 104/12 B](#), Rn. 16, juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.03.2016 [L 11 R 5055/15 B](#), Rn. 7, juris; Sächsisches LSG, Beschluss vom 30.05.2016 [L 1 KA 3/15 B](#), Rn. 28, juris).

Ä

An dieser Rechtsprechung hält der Senat nicht länger fest und gibt diese auf.

Ä

Das GKG sieht eine Pflicht zu einer nach Zeitabschnitten gestaffelten Festsetzung des endgültigen Streitwerts nicht vor, da diese Festsetzung lediglich der Bemessung der Gerichtsgebühren dient. Eine nach Zeitabschnitten gestaffelte Streitwertfestsetzung ist weder mit Blick auf die Festsetzung der Gerichtsgebühren noch unter Berücksichtigung anwaltlicher Gebührenerhebungsinteressen geboten.

Ä

Spätestens seit der Ausweitung des Pauschalgebührens systems (dazu [BT-Drs. 15/1971, S. 141](#) f.) auf die Verfahren aller Gerichtsbarkeiten durch das (Erste) Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) vom 05.05.2004 ([BGBl. I S. 718](#)) ist das Bedürfnis für eine zeitlich gestaffelte Streitwertfestsetzung im Rahmen des GKG entfallen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.08.2020 [L 11 KR 1639/20 B](#), Rn. 18 m.w.N., juris; Sächsisches LSG, Beschluss vom 07.11.2022 [L 1 KR 240/19 B](#), Rn. 12, juris; LSG NRW, Beschluss vom 11.12.2023 [L 10 KR 427/23 B KH](#) n.v. und vom 06.02.2024 [L 10 KR 707/23 B](#) n.v.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.11.2018 [1 E 996/18](#), Rn. 26, juris; OLG Bremen, Beschluss vom 05.01.2022 [2 W 56/21](#), Rn. 6, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom

---

04.04.2022Â [1-12 W 5/22](#)Â [Rn. 5, juris](#); OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.05.2023Â [10 W 19/23](#)Â [Rn. 14, juris](#)).

Â

Eine nach Zeitabschnitten gestaffelte Festsetzung des endgÃ¼ltigen Streitwerts nach [Â§ 63 Abs. 2 GKG](#) ist auch nicht deshalb geboten oder gerechtfertigt, weil im Rahmen der Festsetzung der anwaltlichen VergÃ¼tung unterschiedliche Werte fÃ¼r verschiedene GebÃ¼hren maÃgebend sein kÃ¶nnen und sich Verfahrens-, Termins- und EinigungsgebÃ¼hr nicht zwangslÃ¤ufig nach demselben Gegenstandswert richten wie die GerichtsgebÃ¼hren (so die nunmehr wohl h.M.: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 13.08.2020, [a.a.O.](#); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.08.2021Â [L 9 KR 175/21 B](#)Â [Rn. 6, juris](#); SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 07.11.2022, [a.a.O.](#), [Rn. 14](#); LSG NRW, BeschlÃ¼sse vom 11.12.2023Â [L 10 KR 427/23 B KH](#)Â [n.v.](#) und vom 06.02.2024Â [L 10 KR 707/23 B](#)Â [n.v.](#); OLG MÃ¼nchen, Beschluss vom 13.12.2016Â [15 U 2407/16](#)Â [Rn. 16, juris](#); OLG Dresden, Beschluss vom 17.01.2019Â [8 W 24/19](#)Â [Rn. 10, juris](#); OLG NÃ¼rnberg, Beschluss vom 12.01.2022Â [2 W 4619/21](#)Â [Rn. 11, juris](#); OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.05.2023Â [10 W 19/23](#)Â [Rn. 14, juris](#)).

Â

Zwar ist [Â§ 32 Abs. 1 RVG](#) grundsÃ¤tzlich der fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren festgesetzte Streitwert auch fÃ¼r die GebÃ¼hren des Rechtsanwalts maÃgebend. Abweichend davon erÃ¶ffnet [Â§ 33 Abs. 1 RVG](#) unter den dort genannten Voraussetzungen die MÃ¶glichkeit der gesonderten Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen TÃtigkeit (dazu ausfÃ¼hrlich SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 07.11.2022, [a.a.O.](#), [Rn. 14 ff. m.w.N.](#), [juris](#); OLG Dresden, BeschlÃ¼sse vom 16.01.2019Â [8 W 8/19](#)Â [Rn. 9, juris](#), und vom 19.07.2022Â [12 W 367/22](#)Â [Rn. 4, juris](#); ebenso Gierke, SGB 2020, 736, 739 f.).

Â

Berechnen sich die GebÃ¼hren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren maÃgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen TÃtigkeit auf Antrag durch Beschluss selbststÃndig fest ([Â§ 33 Abs. 1 RVG](#)). Diese Regelung ist (zwar) nur anwendbar, wenn [Â§ 32 RVG](#) nicht einschliÃfig ist. Eine Bindungswirkung nach [Â§ 32 Abs. 1 RVG](#) kann aber nur in dem Umfang eintreten, in dem der Gegenstand der anwaltlichen TÃtigkeit mit dem Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens Ã¼bereinstimmt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 13.08.2020, [a.a.O.](#), [Rn. 16](#)). Eine Wertfestsetzung nach [Â§ 33 Abs. 1 RVG](#) scheidet mithin nur dann aus, wenn die gesamte TÃtigkeit des Rechtsanwalts von der gerichtlichen Wertfestsetzung nach dem GKG bereits erfasst worden ist (Thiel/N. Schneider in Schneider/Volpert, AnwK RVG, 9. Auflage 2021; [Â§ 33 Rn. 5](#)). Es erscheint insoweit sachgerecht, die Beteiligten in

---

Fällen unterschiedlicher Gegenstandswerte für die anwaltliche Tätigkeit auf das Antragsverfahren nach [§ 33 Abs. 1 RVG](#) zu verweisen (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.08.2020, [a.a.O.](#), Rn. 18; Sächsisches LSG, Beschluss vom 07.11.2022, [a.a.O.](#), Rn. 16; LSG NRW, Beschluss vom 11.12.2023 – L 10 KR 427/23 B KH – n.v. und vom 06.02.2024 – L 10 KR 707/23 B – n.v.).

Das Beschwerdeverfahren ergeht gebührenfrei; Kosten sind nicht zu erstatten ([§ 68 Abs. 3 GKG](#)).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 68 Abs. 1 Satz 5](#), [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#), [§ 177 SGG](#)).

Ä

Ä

Erstellt am: 16.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024